

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Eberswalde
- Straßenordnung -**

Auf Grund der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBL.I/22, Nr.13) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 27.06.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Eberswalde.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes) oder unabhängig von einer öffentlich-rechtlichen Widmung dem öffentlichen Verkehr dienen. Zu der öffentlichen Straße gehören:
1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen (unselbständige Parkflächen, unselbständige Rastplätze), Bushaldebuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege), und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche;
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die zur Straße gehörenden Pflanzen (Straßenbegleitgrün);
 4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle im Eigentum oder in der Verfügungsberechtigung der Stadt Eberswalde stehenden und der Öffentlichkeit frei zugänglich gemachten Anlagen nebst deren baulichen Anlagen, insbesondere Park-, Garten- und sonstige Grünanlagen, Friedhöfe, Gewässer und deren Ufer, Anpflanzungen in Verkehrsräumen, Kinderspielplätze, Skaterbahnen, Badestellen, Liegewiesen, Freizeitsportanlagen, Brunnen, Springbrunnen, Gedenkstätten, Denkmäler und Skulpturen oder ähnliche Einrichtungen.

§ 3

Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen

- (1) Bei der Benutzung der Straßen und Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert oder gefährdet werden.
- (2) Das Befahren von Anlagen mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wohnanhängern und das Parken und Abstellen derselben in Anlagen ist verboten. Dies gilt nicht für erforderliche Pflege- und Unterhaltungsarbeiten. Wege in Anlagen dürfen mit Kinderwagen, Inlineskates, Tretrollern u. ä. Sportgeräten oder Spielfahrzeugen, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern befahren werden, wobei Fußgänger hier den Vorrang haben.
- (3) Es ist untersagt, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile derselben abzuschneiden, abzubrechen oder umzuknicken.
- (4) Auf Straßen und in Anlagen ist es untersagt, Feuer anzuzünden, zu grillen, zu nächtigen oder Zelte aufzustellen, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen.
- (5) Das Singen und Musizieren ist Einzelpersonen (Straßenmusizierende) ausschließlich an Werktagen während der üblichen Geschäftsöffnungszeiten und ohne elektronische Verstärkung erlaubt. An demselben Standort darf maximal 30 Minuten gesungen oder musiziert werden. Danach ist der Standort so zu wechseln, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr zu hören ist.
- (6) Weitergehende Regelungen zur Gefahrenabwehr können durch besondere Anordnungen (Schilder, Tafeln oder öffentliche Anschläge) erlassen werden.

§ 4

Benutzung der Kinderspielplätze

Das Befahren der Kinderspielplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, ist nicht gestattet.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Straßen und Anlagen über das von der gewöhnlichen Benutzung verursachte Maß hinaus, z. B. durch Wegwerfen oder Zurücklassen von

Gegenständen, durch Ablagern von Material, durch das Ausgießen von Flüssigkeiten, ist untersagt. Hierzu zählt das Waschen von Fahrzeugen mit Ausnahme der Reinigung von Scheiben, Rückspiegeln, Scheinwerfern oder Kennzeichen eines Fahrzeuges mit Klarwasser ohne Reinigungszusätze.

- (2) Es ist nicht gestattet, auf Straßen und in Anlagen im Sinne dieser Verordnung, an Bäumen, an Lichtmasten, an Straßenschildern, an Verkehrsleit- und Überwachungseinrichtungen, an Schaltkästen, in und an Wartehallen sowie an sonstigen Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der Post- und Paketdienstleister Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften anzubringen, die genannten Einrichtungen zu bekleben, zu beschmieren, zu bemalen, zu besprühen oder zu zerkratzen.
- (3) Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr oder Ge- bzw. Verbrauch anbieten, haben gut sichtbar in unmittelbarer Nähe des Abgabeortes in ausreichender Anzahl Abfallbehälter aufzustellen und anfallende Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen, ebenso die im näheren Umkreis verursachten Abfälle.

§ 6

Anstreicherarbeiten

An Straßen und in den Anlagen sind frischgestrichene Gegenstände und Flächen, an denen Personen oder Sachen durch Abfärben Schaden nehmen können, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 7

Gefährdung durch Dachlawinen und Eiszapfen

Dachlawinen und Eiszapfen, die sich an Gebäuden, sonstigen Anlagen und Einrichtungen an Straßen und über Hauseingängen bilden, sind vom Verfügungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen. Im Einzelfalle sind Schutzvorkehrungen so rechtzeitig zu treffen, dass niemand gefährdet wird. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich, so ist durch deutlich lesbare Hinweise auf die Gefahr hinzuweisen.

§ 8

Öffentliche Hinweisschilder

Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder in sonstiger Weise auf dem Grundstück angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Hierzu gehören unter anderem Hinweisschilder für die Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungs- und andere öffentliche Einrichtungen. Es ist untersagt, die Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 9 Tiere

- (1) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Tiere diese nicht beschädigen oder verunreinigen. Halter von Tieren bzw. Personen, die Tiere mit sich führen, sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Halter oder Führer von Tieren haben zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der dazu befugten Personen, sind die Materialien vorzuzeigen.
- (3) Das Füttern wildlebender Tiere ist auch außerhalb von Straßen und Anlagen untersagt. Als Füttern gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter.

§ 10 Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen. Diese können mit Bedingungen und Auflagen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und befristet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 durch sein Verhalten Personen in Straßen und Anlagen behindert oder gefährdet;
 2. § 3 Abs. 2 Satz 1 Anlagen mit Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Wohnanhängern befährt, parkt oder diese dort abstellt;
 3. § 3 Abs. 3 Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile derselben abschneidet, abbricht oder umknickt;
 4. § 3 Abs. 4 ein Feuer anzündet, grillt, nächtigt oder Zelte aufstellt.
 5. § 3 Abs. 5 Satz 1 an Werktagen außerhalb der üblichen Geschäftsöffnungszeiten oder an Sonn- und Feiertagen singt oder musiziert oder dies mit elektronischer Verstärkung unterstützt;
 6. § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 länger als 30 Minuten am selben Standort musiziert oder singt oder den Standort nach 30 Minuten nicht so wechselt, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr zu hören ist;
 7. § 4 Kinderspielplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen befährt;
 8. § 5 Abs. 1 Straßen und Anlagen verunreinigt;

9. § 5 Abs. 2 an den dort bezeichneten Stellen Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen oder sonstige Werbeschriften anbringt, beklebt oder beschmiert;
 10. § 5 Abs. 3 die geforderten Abfallbehälter nicht aufstellt oder die anfallenden Abfälle, auch die im näheren Umkreis, nicht auf eigene Kosten entsorgt;
 11. § 6 an Straßen oder in Anlagen frischgestrichene Gegenstände oder Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht;
 12. § 7 Dachlawinen oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt oder keine deutlich lesbaren Hinweise auf die Gefahr gibt;
 13. § 8 Abs. 4 Satz 3 die in Abs. 4 genannten Zeichen und Einrichtungen beseitigt, verändert oder verdeckt;
 14. § 9 Abs. 1 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 15. § 9 Abs. 2 kein geeignetes Material mit sich führt oder dieses auf Verlangen der dazu berechtigten Personen nicht vorzeigt;
 16. § 9 Abs. 3 wildlebende Tiere füttert;
 17. einer Bedingung oder Auflage nach § 10 Satz 2 handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die bei der Begehung der Ordnungswidrigkeit verwendet wurden oder durch die Begehung der Ordnungswidrigkeit erlangt wurden, können eingezogen werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 22.04.2004 in der Fassung der letzten Änderung vom 30.05.2013 außer Kraft.
- (3) Die vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung tritt spätestens am 31.12.2033 außer Kraft, sofern sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben wird.

Eberswalde, den 29.06.2023

Götz Herrmann
Bürgermeister

Siegel